



GEMEINDE
MÜHLETHURNEN

Feuerwehr-Reglement

Die Gemeinde Mühlethurnen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 1. Januar 2003 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Zur Erfüllung weiterer Aufgaben ist sie nicht verpflichtet.

³ Die Aufgabe wird erfüllt durch die feuerwehrdienstpflichtigen Personen aus den Vertragsgemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag. Der jeweilige Zusammenarbeitsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglementes.

Name

⁴ Die Feuerwehr trägt den Namen „Feuerwehr Thurnen“.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

² Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung
oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Wehrdienst verpflichten.
- e) Personen, deren schriftliches Gesuch von der Feuerwehrkommission genehmigt wird.
- f) Mitglieder des Gemeinderates.
- g) Personen des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Uebungsplan und -daten

Art. 10

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich, spätestens bis 3 Tage nach der Uebung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe (z.B. Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Ueberzeit etc.)

⁴ Versäumte Uebungen sind grundsätzlich nachzuholen, z.B. durch Park-, Verkehrsdienst und Brandwache.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden und müssen im mehrjährigen Mittel die Kosten decken.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 16

¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 23% der einfachen Steuer des jeweils gültigen Steuertarifes des Kantons Bern. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Eine individuelle Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat setzt den anzuwendenden Prozentsatz in eigener Kompetenz unter dem Grundsatz von Art. 15, Abs. 1 alljährlich fest.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam *eine* Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe.

⁶ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in andern Gemeinden geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben c, d und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente beziehen.
- c) Zivilschutzangehörige in der Funktion Chef ZSO, Chef ZSO Stv, und die weiblichen Angehörigen des Zivilschutzes.

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) erstellt im Sinne von lit. b ein Organigramm und erlässt für die einzelnen Chargen schriftliche Weisungen,
- d) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 18 hievon,
- k) delegiert der Feuerwehrkommission das Erheben von Bussen,
- l) regelt die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und dem Zivilschutz in Anhängen zu diesem Reglement,
- m) wählt die Feuerwehrkommission,
- n) entscheidet über Gesuche nach Art. 16 Abs. 6.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 22

Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen:

- a) Kommandant der Feuerwehr
- b) Inhaber der Funktionen
 - Zugführer
 - Fourier
- c) Ressortchef Gemeinderat Mühlethurnen

- d) je eine Person von Vertragsgemeinden gemäss
Zusammenarbeitsvertrag

Aufgaben und Befugnisse Art. 23

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat das Budget des kommenden Jahres zur Genehmigung,
- h) regelt den Dienstbetrieb,
- i) verfügt über die Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.

V. Strafen, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25

Das Wehrdienstreglement vom 20. Mai 1996 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26

Dieses Reglement tritt auf den **1. Januar 2003** in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2002 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Die Präsidentin:
sig. Ruth Maurer

Der Sekretär:
sig. H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Mühlethurnen, den 13. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:
sig. H.R. Zahnd